

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

122. Studienplan für den Universitätslehrgang für Gesundheitswissenschaft an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 02S)

Verordnung des Fakultätskollegiums der Geisteswissenschaftlichen Fakultät vom 12. Oktober 2001)

INHALT

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Zielsetzungen des Studiums
3. Aufbau des Studiums
4. Studienplan
5. Zugangsvoraussetzungen
6. Prüfungsordnung
7. Studienabschluss
8. Anerkennung absolvierter Ausbildungen und Ausbildungsteile, Kooperationen
9. Statuten

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlagen für den Universitätslehrgang "Gesundheitswissenschaft" sind:

- § das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG 1993, BGBI. Nr. 805/1993);
- § das Universitäts-Studiengesetz (UniStG, BGBI. I Nr. 48/1997);
- § Hochschul-Taxengesetz (BGBI. Nr. 76/1972);
- § Studienbeitragsverordnung (BGBI. II Nr. 205/2001);
- § das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG, BGBI. I Nr. 108/1997);
- § das MTD-Gesetz (MTDG, BGBI. Nr. 460/1992);
- § Hebammengesetz (BGBI Nr. 310/1994);
- § der Entwurf der Verordnung über Sonderausbildungen und Weiterbildungen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Stand 7. Mai 1998);
- § die Sonderausbildungsverordnung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (BGBI. Nr. 95/1969);
- § die Sonderausbildungsgleichhaltungs-Verordnung (BGBI. Nr. 33/1995).

2. ZIELSETZUNGEN DES STUDIUMS

Das Ziel des Universitätslehrganges ist die Ausbildung von qualifizierten Führungs- und Lehrkräften für Gesundheits- und Pflegeberufe, medizinisch-technische Dienste und Hebammen. Durch Vermittlung von

pflegerischem, pädagogischem, organisatorischem und betriebswirtschaftlichem Wissen sollen die LehrgangsteilnehmerInnen befähigt werden, die Leitung einer Gesundheitseinrichtung bzw. den Unterricht an Ausbildungseinrichtungen im Gesundheitswesen übernehmen zu können. Die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen (Führungs-) Persönlichkeit und der Erwerb pädagogischer Fähigkeiten sind dabei ebenso wichtig wie die Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften und der neuen Entwicklungen in der Management- und Organisationslehre. Neben der Vermittlung theoretischen Wissens wird besonderer Wert auf den Wissenstransfer in die Praxis gelegt. Der Universitätslehrgang soll einen Beitrag leisten zu den Bemühungen, das Qualifikationsniveau und die Berufszufriedenheit der in den Gesundheits- und Pflegeberufen und im medizinisch-technischen Dienst Beschäftigten zu heben. Letztendlich sollen durch die Verbesserung von Ausbildung und Führung die Zufriedenheit und die Versorgung der PatientInnen gefördert werden.

Der Universitätslehrgang für Gesundheitswissenschaft - eine Kooperation zwischen dem Bildungszentrum der Landeskliniken Salzburg und der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg - hat folgende Zielsetzungen:

- § Vorantreiben der Professionalisierung und Akademisierung nichtärztlicher Berufsgruppen im Gesundheitswesen;
- § wissenschaftliche Grundausbildung (Basismodule);
- § fachspezifische Funktionsausbildungen (Lehr- und Führungsaufgaben);
- § Praxisorientierung (wissenschaftliche Arbeiten und einschlägige Praktika).

3. AUFBAU DES STUDIUMS

3.1. STRUKTURVORGABEN

Das Studium des Universitätslehrganges für Gesundheitswissenschaft beabsichtigt die Integration unterschiedlicher Sonderausbildungen. Ein Modulsystem wird sowohl neueren universitären Entwicklungen (Neugestaltung von Studienplänen) als auch den unterschiedlichen Bedürfnissen der Studierenden am besten gerecht. Der Universitätslehrgang beachtet folgende Prinzipien:

- (1) Der Universitätslehrgang ist so konzipiert, dass er unterschiedliche Sonderausbildungen integriert. Das heißt, dass der Universitätslehrgang entsprechend der Sonderausbildungsverordnung gestaltet ist, für unterschiedliche Sonderausbildungen gemeinsame Angebote schafft und fachspezifische Besonderheiten der Sonderausbildungen berücksichtigt.
- (2) Der Universitätslehrgang ist ein offenes Modulsystem mit Erweiterungsmöglichkeiten, sodass neu hinzukommende Sonderausbildungen problemlos integriert werden können.
- (3) Im Sinne einer zunehmenden wissenschaftlichen Professionalisierung und Akademisierung wird für die Sonderausbildungen eine gemeinsame wissenschaftliche Grundausbildung erarbeitet.
- (4) Der Universitätslehrgang sieht eine wissenschaftlich anerkannte Zertifizierung gemäß § 26 (3) UniStG vor.
- (5) Für die Teilnahme am Universitätslehrgang bzw. an einzelnen Veranstaltungen werden ECTS-Punkte gemäß § 23 (3) UniStG vergeben.

3.2. GROBSTRUKTUR

Der Vergleich von Sonderausbildungen hat zu einer Studienkonzeption geführt, die sich in drei Einheiten aufgliedern lässt (vgl. Abb. 1). Neben einer gemeinsamen Grundausbildung (Basismodule) verlangen alle Sonderausbildungen fachbezogene Anteile (Fach- und Lehrmodule) sowie Praxis- und Projektanteile.



Abbildung 1: Struktur der Lehrgänge und Zahl der Unterrichtseinheiten (UE) und Praktikumseinheiten (PE)
BM: Basismodul; LM: Lehrmodul; FM: Fachmodul

3.3. DAUER UND UMFANG

Im Studienplan des Universitätslehrganges werden die zu absolvierenden Inhalte detailliert festgelegt.

- (1) Für die Stations- und Abteilungsleitung im gehobenen Pflegefachdienst sind 2 Semester mit 720 Unterrichtseinheiten, davon 120 Praktikumseinheiten zu absolvieren.
- (2) Für die Führungsaufgaben im gehobenen Pflegefachdienst sind 4 Semester mit 1720 Unterrichtseinheiten, davon 370 Praktikumseinheiten zu absolvieren.
- (3) Für die Lehrbefugnis im gehobenen Pflegefachdienst sind 4 Semester mit 1630 Unterrichtseinheiten, davon 400 Praktikumseinheiten zu absolvieren.
- (4) Für die Führungsaufgaben im gehobenen medizinisch-technischen Dienst und Hebamme sind 4 Semester mit 720 Unterrichtseinheiten zu absolvieren
- (5) Für die Lehrbefugnis im gehobenen medizinisch-technischen Dienst und Hebamme sind 4 Semester mit 690 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.
- (6) Die Studiengänge enden mit einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

Basismodule

Die Basismodule bilden den Kern des Universitätslehrganges. Sie sind für alle studierenden Pflegepersonen verpflichtend. Sie sichern eine gemeinsame wissenschaftliche Grundausbildung.

Basismodule	Pflege	MTD Hebammen
BM 0: Ausbildungsbegleitung	15 UE	0 UE
BM 1: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	150 UE	75 UE
BM 2: Sozial- und pflegewissenschaftliche Grundlagen	90 UE	0 UE
BM 3: Theoretische und ethische Grundlagen der Pflege	75 UE	15 UE
BM 4: Kommunikation und Konfliktlösung	90 UE	60 UE
BM 5: Management und Organisation	90 UE	60 UE
BM 6: Ökonomische und rechtliche Grundlagen	90 UE	75 UE

Fach- und Lehrmodule

Je nach Schwerpunktsetzung bzw. Abschlusswunsch verlangen die Sonderausbildungsbestimmungen fachbezogene Ausbildungsteile mit unterschiedlicher Gewichtung.

Fachmodule	Pflege	MTD
		Hebammen
FM/LM 0: Ausbildungsbegleitung	15 UE	0 UE
FM/LM 1: Ökonomische und wissenschaftliche Rahmenbedingungen	210 UE	195 UE
FM/LM 2: Kommunikation, Information und Konfliktmanagement	60 UE	45 UE
FM/LM 3: Ethik und Berufsrecht	90 UE	60 UE
FM 4: Öffentlichkeitsarbeit im Gesundheitswesen	135 UE	45 UE
FM 5: Management und Organisation	150 UE	45 UE
FM 6: Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Betriebsführung	90 UE	45 UE
Gesamtausmaß in Unterrichtseinheiten:	750 UE	435 UE
Lehrmodule	Pflege	MTD
		Hebammen
FM/LM 0: Ausbildungsbegleitung	15 UE	0 UE
FM/LM 1: Ökonomische und wissenschaftliche Rahmenbedingungen	165 UE	165 UE
FM/LM 2: Kommunikation, Information und Konfliktmanagement	60 UE	45 UE
FM/LM 3: Ethik und Berufsrecht	30 UE	15 UE
LM 4: Unterrichtslehre und Pädagogik	165 UE	105 UE
LM 5: Pflegerische Grundlagen der LehrerInnenausbildung	60 UE	60 UE
LM 6: Management und Organisation	135 UE	15 UE
Gesamtausmaß in Unterrichtseinheiten:	630 UE	405 UE

Praxis- und Projektmodul

Alle Sonderausbildungen haben projektbezogene Weiterbildungen und Praxisanteile:

- Projekt "Literaturrecherche" und 120 Praktikumseinheiten im Basismodul Pflege
- Projekte "BWL" und "wissenschaftliche Abschlussarbeit" und 250 Praktikumseinheiten im Fachmodul Pflege
- Projekt "wissenschaftliche Abschlussarbeit" und 280 Praktikumseinheiten im Lehrmodul Pflege
- Projekt "wissenschaftliche Abschlussarbeit" im Fachmodul MTD/Hebamme,
- Projekt "wissenschaftliche Abschlussarbeit" und 45 Unterrichtseinheiten für fachspezifische Fortbildung im Lehrmodul MTD/Hebamme

4. STUDIENPLAN

Auf den nachfolgenden Seiten findet sich die Liste der Lehrveranstaltungen in den verschiedenen Modulen.

	Legende
BM	Basismodul

FM	Fachmodul
LM	Lehrmodul
LM/FM	Lehr-/Fachmodul
AB	Ausbildungsbegleitung
AG	Arbeitsgruppe
PE	Praktikumseinheiten
PK	Praktikum
SE	Seminar
UE	Übung
VL	Vorlesung
a	insgesamt angerechnete Semesterstunden
g	davon gehaltene Sst.
Fach	Prüfungsfach gemäß SAB
	Prüfungsfächer gemäß SAB für Lehr- und Führungsaufgaben Gesundheits- und Krankenpflege
BE	Berufskunde und Ethik
BF	Betriebsführung in Einrichtungen des Gesundheitswesens
BWL	Betriebswirtschaftliche Grundlagen
GPK	Gesundheits- und Krankenpflege einschl. Pflegeforschung
KOM	Kommunikation, Verhandlungsführung und Konfliktbewältigung
MOS	Management, Organisationslehre und Statistik
PSP	Pädagogik, Psychologie, Soziologie
RE	Rechtskunde und Arbeitnehmerschutz
UL	Unterrichtslehre und Lehrpraxis
	Prüfungsfächer gemäß SAB für Lehr- und Führungsaufgaben MTD/Hebamme
BE	Berufskunde Ethik
FP	Fortbildung Projekt
OA	Organisation Administration
PD	Pädagogik Didaktik
RÖ	Recht Ökonomie

LV-Typ	LV-Nr.	Lehrveranstaltungstitel	Stat.Leit			Lehr-Pf			Leit-Pf			Lehr-MTD/Heb.			Leit-MTD/Heb.		
			a	g	Fach	a	g	Fach	a	g	Fach	a	g	Fach	a	g	Fach
			48	32		108,67	68		114,67	66		46	38		48	43	
SE	BM.0.1	Ausbildungsbegleitung bei BM	1	1	AB	1	1	AB	1	1	AB	0	1	AB	0	1	AB
PK	BM.0.2	Praktikum BM (120 Std.)	8	0	PE	8	0	PE	8	0	PE						
SE	BM.1.1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	2	2	PSP	2	2	PSP	2	2	PSP	2	2	PD	2	2	PD
SE	BM.1.2	< font face="Arial, Helvetica, sans-serif" size="3">Datenerhebungsmethoden	1	1	PSP	1	1	PSP	1	1	PSP	1	1	PD	1	1	PD
UE	BM.1.3	Einführung in die Statistik	1	1	PSP	1	1	PSP	1	1	PSP	1	1	PD	1	1	PD
UE	BM.1.4	Bibliotheksbenutzung	1	1	PSP	1	1	PSP	1	1	PSP	1	1	PD	1	1	PD
AG	BM.1.5	Wiss. Projekt (Literaturarbeit)	5	2	BWL	5	2	GKP	5	2	BWL						

VL	BM.2.1	Pflegeforschung	2	2	GKP	2	2	GKP	2	2	GKP			
VL	BM.2.2	Basale Stimulation	2	2	GKP	2	2	GKP	2	2	GKP			
VL	BM.2.3	Kinästhetik	1	1	GKP	1	1	GKP	1	1	GKP			
AG	BM.2.4	Literaturstudium	1		GKP	1		GKP	1		GKP			
SE	BM.3.1	Einführung in die Ethik	1	1	BE	1	1	BE	1	1	BE	1	1	RE
SE	BM.3.2	Pflegeplanung, Pflegevisite u. Pflegediagn.	1	1	GKP	1	1	GKP	1	1	GKP			
SE	BM.3.3	Pflegemodelle	1	1	GKP	1	1	GKP	1	1	GKP			
SE	BM.3.4	Berufsbildentwicklung	1	1	BE	1	1	BE	1	1	BE			
AG	BM.3.5	Literaturstudium	1		BE	1		BE	1		BE			
UE	BM.4.1	Kommunikation und Wahrnehmung	1	1	KOM	1	1	KOM	1	1	KOM	1	1	BE
UE	BM.4.2	Gruppendynamik	1	1	KOM	1	1	KOM	1	1	KOM	1	1	BE
UE	BM.4.3	Gesprächs- und Verhandlungsführung	1	1	KOM	1	1	KOM	1	1	KOM	1	1	OA
UE	BM.4.4	Konfliktlösung	1	1	KOM	1	1	KOM	1	1	KOM	1	1	OA
SE	BM.4.5	Beratungs- und Informationsgespräch	1	1	KOM	1	1	KOM	1	1	KOM			
AG	BM.4.6	Literaturstudium	1		KOM	1		KOM	1		KOM			

LV-Typ	LV-Nr.	Lehrveranstaltungstitel	Stat.Leit		Lehr-Pf		Leit-Pf		Lehr-MTD/Heb.		Leit-MTD/Heb.		
			a	g	Fach	a	g	Fach	a	g	Fach	a	
			48	32		108,67	68		114,67	66		46	38
SE	BM.0.1	Ausbildungsbegleitung bei BM	1	1	AB	1	1	AB	1	1	AB	0	1
PK	BM.0.2	Praktikum BM (120 Std.)	8	0	PE	8	0	PE	8	0	PE		
SE	BM.1.1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	2	2	PSP	2	2	PSP	2	2	PSP	2	2
SE	BM.1.2	Datenerhebungsmethoden	1	1	PSP	1	1	PSP	1	1	PSP	1	1
UE	BM.1.3	Einführung in die Statistik	1	1	PSP	1	1	PSP	1	1	PSP	1	1
UE	BM.1.4	Bibliotheksbenutzung	1	1	PSP	1	1	PSP	1	1	PSP	1	1
AG	BM.1.5	Wiss. Projekt (Literaturarbeit)	5	2	BWL	5	2	GKP	5	2	BWL		
VL	BM.2.1	Pflegeforschung	2	2	GKP	2	2	GKP	2	2	GKP		
VL	BM.2.2	Basale Stimulation	2	2	GKP	2	2	GKP	2	2	GKP		
VL	BM.2.3	Kinästhetik	1	1	GKP	1	1	GKP	1	1	GKP		
AG	BM.2.4	Literaturstudium	1		GKP	1		GKP	1		GKP		
SE	BM.3.1	Einführung in die Ethik	1	1	BE	1	1	BE	1	1	BE	1	1
SE	BM.3.2	Pflegeplanung, Pflegevisite u. Pflegediagn.	1	1	GKP	1	1	GKP	1	1	GKP		
SE	BM.3.3	Pflegemodelle	1	1	GKP	1	1	GKP	1	1	GKP		
SE	BM.3.4	Berufsbildentwicklung	1	1	BE	1	1	BE	1	1	BE		
AG	BM.3.5	Literaturstudium	1		BE	1		BE	1		BE		
UE	BM.4.1	Kommunikation und Wahrnehmung	1	1	KOM	1	1	KOM	1	1	KOM	1	1
UE	BM.4.2	Gruppendynamik	1	1	KOM	1	1	KOM	1	1	KOM	1	1
UE	BM.4.3	Gesprächs- und Verhandlungsführung	1	1	KOM	1	1	KOM	1	1	KOM	1	1
UE	BM.4.4	Konfliktlösung	1	1	KOM	1	1	KOM	1	1	KOM	1	1

SE	BM.4.5	Beratungs- und Informationsgespräch	1	1	KOM	1	1	KOM	1	1	KOM			
AG	BM.4.6	Literaturstudium	1		KOM	1		KOM	1		KOM			

SE	BM.5.1	Systeme und Organisationen	1	1	MOS	1	1	MOS	1	1	MOS	1	1	OA	1	1	OA
UE	BM.5.2	Selbstorganisation	1	1	MOS	1	1	MOS	1	1	MOS	1	1	OA	1	1	OA
SE	BM.5.3	Arbeits- und Teamorganisation	1	1	MOS	1	1	MOS	1	1	MOS						
SE	BM.5.4	Grundlagen des Qualitätsmanagements	1	1	MOS	1	1	MOS	1	1	MOS	1	1	RÖ	1	1	RÖ
SE	BM.5.5	Einführung in die Öffentlichkeitsarbeit	1	1	MOS	1	1	MOS	1	1	MOS	1	1	BE	1	1	BE
AG	BM.5.6	Literaturstudium	1		MOS	1		MOS	1		MOS						
SE	BM.6.1	Organisationsformen und -strukturen	1	1	BWL	1	1	BE	1	1	BWL	1	1	OA	1	1	OA
VL	BM.6.2	Gesundheitsökonomie	1	1	BE	1	1	BE	1	1	BE	1	1	RÖ	1	1	RÖ
VL	BM.6.3	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	1	1	BWL	1	1	PSP	1	1	BWL	1	1	RÖ	1	1	RÖ
VL	BM.6.4	Rechtsgrundlagen	1	1	RE	1	1	RE	1	1	RE	1	1	RÖ	1	1	RÖ
VL	BM.6.5	Arbeits- und SV-Recht	1	1	RE	1	1	RE	1	1	RE	1	1	RÖ	1	1	RÖ
AG	BM.6.6	Literaturstudium	1		RE	1		RE	1		RE						
SE	FM/LM.0.1	Ausbildungsbegleitung bei FM/LM				1	1	AB	1	1	AB	0	1	AB	0	1	AB
PK	FM/LM.0.2	Praktikum FM-Pflege (250 Std.)							16,67	0	PE						
PK	FM/LM.0.3	Praktikum LM-Pflege (280 Std.)					18,67	0	PE								
SE	FM/LM.1.1	Ökonomische, politische und organisatorische Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung							3	2	GKP				2	2	RÖ
SE	FM/LM.1.2	Pflegewissenschaft und -forschung				3	2	2G+1P	3	2	GKP						
SE	FM/LM.1.3	Theorien/Metatheorien & Theorie/Praxis				1	1	PSP	1	1	PSP	1	1	FP	1	1	FP
SE	FM/LM.1.4	Methoden-Workshop zur Abschlussarbeit				1	1	PSP	1	1	PSP	1	1	FP	1	1	FP
AG	FM/LM.1.5	Projekt: Wiss. Abschlussarbeit				6	2	BE	6	2	BWL	9	2	FP	9	2	FP

UE	FM/LM.2.1	Rhetorik und Verhandlungsführung				1	1	KOM	1	1	KOM	1	1	OA	1	1	OA
UE	FM/LM.2.2	Konfliktmanagement				1	1	KOM	1	1	KOM	1	1	OA	1	1	OA
SE	FM/LM.2.3	Präsentations- & Moderationstechnik				1	1	KOM	1	1	KOM	1	1	OA	1	1	OA
SE	FM/LM.2.4	Erwachsenenbildung				1	1	KOM	1	1	KOM						
SE	FM/LM.3.1	Entw. d. Berufsbildes / EU-Recht (Pflege)				2	1	BE	2	1	RE						
SE	FM/LM.3.2	Entw. d. Berufsbildes / EU-Recht (MTD)										1	1	BE	1	1	BE
VL	FM/LM.3.3	Arbeits- und Sozialrecht							1	1	RE				1	1	RÖ
SE	FM/LM.3.4	Ethik (Aufbaukurs) / Ethos							1	1	BE				1	1	BE
SE	FM/LM.3.5	Soziale Interaktion und							2	1	KOM				1	1	PD

Psychohygiene

SE	FM.4.1	Unternehmenskultur (Corporate Culture)			3 2	BE	2	2	BE
SE	FM.4.2	Öffentlichkeitsarbeit (Public Health Com-munication)			1 1	KOM	1	1	BE
SE	FM.4.3	Gesundheitswissenschaften, Gesundheits-bildung			2 1	GKP			
AG	FM.4.4	Projekt BWL (wahlweise Thema aus FM3, FM5 oder FM6)			3 1	GKP			
SE	FM.5.1	Modernes Management im Gesundheits-wesen, Theorien und Strategien des Füh-rens			3 2	MOS	2	2	OA
SE	FM.5.2	Zeit- und Projektmanagement			3 2	MOS			
SE	FM.5.3	Organisations- und Personalentwicklung			2 1	MOS	1	1	OA
SE	FM.5.4	Rechtliche und ökonomische Grundlagen intra- und extramuraler Versorgung			2 2	BF+RE			

SE	FM.6.1	Rechnungswesen			3 2	BF	2	2	RÖ
SE	FM.6.2	Materialwirtschaft, Logistik			1 1	BF			
SE	FM.6.3	Instrumente des QM (Station)			1 1	GKP	1	1	RÖ
SE	FM.6.4	Qualitätssicherung in der Pflege			1 1	GKP			
SE/UE	LM.4.1	Unterrichtsgestaltung	4	4	UL	4 4	PD		
SE	LM.4.2	Didaktik	2	2	UL	2 2	PD		
SE	LM.4.3	Medieneinsatz im Unterricht	1	1	UL	1 1	PD		
SE	LM.4.4	Entwicklungspsy. d. Jugendalters			1 1	PSP			
SE	LM.4.5	Innere Differenzierung			1 1	PSP			
SE	LM.4.6	Leistungsbeurteilung			1 1	PSP			
UE	LM.4.7	Stimmbildung			1 1	UL			
SE	LM.5.1	Klinischer Unterricht	2	2	UL				
UE	LM.5.2	Basale Stimulation			1 1	GKP			
UE	LM.5.3	Kinästhetik			1 1	GKP			
VL/UE	LM.5.4	Fachspezifische L-Fortbildung MTD					3 0	FP	
SE	LM.5.5	Praktikumsorganisation und -betreuung					1 1	PD	
SE	LM.6.1	Gesundheitserziehung	2	2	UL				
SE	LM.6.2	Schulorganisation	2	2	MOS				
SE	LM.6.3	Projektunterricht	1	1	UL				
SE/UE	LM.6.4	Fachdidaktik	3	3	UL				
SE	LM.6.5	Instrumente des QM (Lehre)	1	1	MOS	1 1	RÖ		

5. ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Universitätslehrgang sind abhängig vom angestrebten Abschluss.
- (2) Voraussetzung für die Abschlüsse Stations- und Abteilungsleitung in der Pflege, Führungsaufgaben in der Pflege und Lehrbefugnis in der Pflege sind das Gesundheits- und Krankenpflegediplom bzw. Diplom einer verwandten Berufsgruppe und 3 Jahre Berufspraxis.

(3) Voraussetzung für die Abschlüsse Führungsaufgaben MTD und Lehrbefugnis MTD sind ein Diplom für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst und 3 Jahre Berufspraxis.

(4) Voraussetzung für die Abschlüsse Führungsaufgaben Hebamme und Lehrbefugnis Hebamme sind ein Diplom gemäß Hebammengesetz und 3 Jahre Berufspraxis.

(5) Alle LehrgangsteilnehmerInnen haben als außerordentliche Studierende der Universität zu inskribieren (§ 41 Abs. 1 UniStG). Gemäß Studienbeitragsverordnung (§ 1 Abs. 4) haben die TeilnehmerInnen am Universitätslehrgang nur den Studierendenbeitrag und einen allfälligen Sonderbeitrag sowie das Unterrichtsgeld gemäß § 5 Hochschul-Taxengesetz, nicht aber Studienbeiträge zu entrichten.

(6) Aus didaktischen Gründen ist die Anzahl der TeilnehmerInnen begrenzt. Falls zu viele Anmeldungen vorliegen, entscheidet die Lehrgangsleitung über die Aufnahme.

6. PRÜFUNGSORDNUNG

Es wird eine Prüfungsordnung erstellt, die die Rahmenbedingungen von Prüfungen und die Erfassung des Erfolgs bestimmt und mindestens folgende Punkte umfasst:

- Inhaltliche und formale Erfordernisse für Bewertung und Erfolg für den Besuch von Lehrveranstaltungen, für schriftliche Arbeiten und die erforderlichen Teil- und Abschlussprüfungen;
- Inhaltliche und formale Erfordernisse für die Anerkennung von Praktika;
- Abstimmung der Prüfungen auf inhaltliche und formale Strukturen des Studienplans;
- Festlegung von Zuständigkeiten und Ablauf im Prüfungs- und Evaluationsbereich.

Vorgesehene Bestimmungen sind insbesondere:

Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sind je nach Abschluss in unterschiedliche Sachgebiete (Module) bzw. Prüfungsfächer aufgeteilt:

- Für die Stations- und Abteilungsleitung im gehobenen Pflegefachdienst sind 7 Prüfungsfächer und eine Literaturarbeit als Abschlussarbeit festgelegt.
- Für die Führungsaufgaben im gehobenen Pflegefachdienst sind 8 Prüfungsfächer, eine Literaturarbeit, eine Projektarbeit zu Betriebswirtschaft und Betriebsführung und eine wissenschaftliche Abschlussarbeit festgelegt.
- Für die Lehrbefugnis im gehobenen Pflegefachdienst sind 7 Prüfungsfächer, eine Literaturarbeit, eine Projektarbeit und eine wissenschaftliche Abschlussarbeit festgelegt.
- Für die Führungsaufgaben im gehobenen medizinisch-technischen Dienst sind 5 Prüfungsfächer und eine wissenschaftliche Abschlussarbeit festgelegt.
- Für die Lehrbefugnis im gehobenen medizinisch-technischen Dienst sind 5 Prüfungsfächer und eine wissenschaftliche Abschlussarbeit festgelegt.
- Für die Führungsaufgaben im Hebammenberuf sind 5 Prüfungsfächer und eine wissenschaftliche Abschlussarbeit festgelegt.
- Für die Lehrbefugnis im Hebammenberuf sind 5 Prüfungsfächer und eine wissenschaftliche Abschlussarbeit festgelegt.

Abkürzung im Studienplan	Prüfungsfächer gemäß SAB für Lehr- und Führungsaufgaben Gesundheits- und Krankenpflege
BE	Berufskunde und Ethik
BF	Betriebsführung in Einrichtungen des Gesundheitswesens (nur für Führungskräfte)
BWL	Betriebswirtschaftliche Grundlagen (nur für Führungskräfte)
GPK	Gesundheits- und Krankenpflege einschl. Pflegeforschung
KOM	Kommunikation, Verhandlungsführung und Konfliktbewältigung
MOS	Management, Organisationslehre und Statistik
PSP	Pädagogik, Psychologie, Soziologie

RE	Rechtskunde und Arbeitnehmerschutz
UL	Unterrichtslehre und Lehrpraxis (nur für LehrerInnen)
	Prüfungsfächer gemäß SAB für Lehr- und Führungsaufgaben MTD/Hebamme
BE	Berufskunde Ethik
FP	Fortbildung Projekt
OA	Organisation Administration
PD	Pädagogik Didaktik
RÖ	Recht Ökonomie

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung aller für den angestrebten Abschluss im Studienplan erforderlichen Lehrveranstaltungen inklusive Praktika, Projekte und Arbeiten sowie die positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeiten.

Für jede Veranstaltung ist ein Zeugnis über den Erfolg des/der Studierenden auszustellen (§§ 45 und 47 UniStG). Voraussetzung ist eine angemessene Leistung sowie die Anwesenheit bei mehr als 80% der Unterrichtseinheiten - größere Ausfälle können nach Vereinbarung mit dem LV-Leiter durch zusätzliche Arbeiten kompensiert werden.

Im Studienplan des Universitätslehrganges werden die zu absolvierenden Praktika und Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und die zu erbringenden schriftlichen Arbeiten detailliert festgelegt.

Die Zusammenlegung von Prüfungsfächern ist zulässig. Als Prüfung von Prüfungsfächern können auch Kombinationen von Lehrveranstaltungsprüfungen verwendet werden.

Die Abschlussprüfung erfolgt kommissionell und wird in mündlicher Form abgehalten.

7. STUDIENABSCHLUSS

§ 26 Abs. 2 UniStG bestimmt: "Wenn Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, ist das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium berechtigt, in der Verordnung gemäß § 23 die Bezeichnung "Akademische ..." beziehungsweise "Akademischer ..." mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 30 Semesterstunden umfassen." AbsolventInnen des Universitätslehrganges erhalten, je nach Abschluss, mit dem Abschlusszeugnis die Berechtigung zur Führung folgender Berufsbezeichnungen:

- (1) "Akademische Führungskraft im Gesundheitswesen - gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege - Stations- und Abteilungsleitung",
- (2) "Akademische Führungskraft im Gesundheitswesen - gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege - Pflegedienstleitung",
- (3) "Akademische Führungskraft im Gesundheitswesen - gehobener medizinisch-technischer Dienst",
- (4) "Akademische Führungskraft im Gesundheitswesen - Hebamme",
- (5) "Akademische Lehrerin im Gesundheitswesen - gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege" bzw. "Akademischer Lehrer im Gesundheitswesen - gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege"
- (6) "Akademische Lehrerin im Gesundheitswesen - gehobener medizinisch-technischer Dienst" bzw. "Akademischer Lehrer im Gesundheitswesen - gehobener medizinisch-technischer Dienst" oder
- (7) "Akademische Lehrerin im Gesundheitswesen - Hebamme" bzw. "Akademischer Lehrer im Gesundheitswesen - Hebamme".

8. ANERKENNUNG ABSOLVIERTER AUSBILDUNGEN UND AUSBILDUNGSTEILE, KOOPERATIONEN

Bereits absolvierte einschlägige Module, Fort- und Sonderausbildungen (§ 23 Abs. 3 Z 2 UniStG) sowie universitäre Studien sollen innerhalb von 6 Jahren auf den Universitätslehrgang für Gesundheitswissenschaft angerechnet werden können. Für die Anrechnung ist in erster Instanz die fachliche und wissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges zuständig. Über Rekurse entscheidet die Ausbildungskommission; bei diesen Entscheidungen tritt die erste Instanz nicht in Ausstand.

Geplant ist u.a. die Kooperation mit dem Universitätslehrgang für Gesundheitsbildung im Hinblick auf die wechselseitige Anrechnung von Lehrveranstaltungen und der gemeinsamen Ausarbeitung von Fernlehrmaterialien.

Geplant ist auch eine Kooperation mit der Weiterbildungsakademie der Landeskliniken. Die Kooperation bezieht sich auf die gemeinsame Planung von Lehrveranstaltungen, die als allgemeine Weiterbildungsangebote und als Angebote des Universitätslehrganges für Gesundheitswissenschaft genutzt werden sollen. Ziele sind einerseits, Synergien und Möglichkeiten zu Kostensparnis zu nutzen, andererseits aber auch einen größeren InteressentInnenkreis anzusprechen.

9. STATUTEN

9.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

(1) An der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg wird in Kooperation mit dem Land Salzburg als Rechtsträger des Bildungszentrums der Landeskliniken Salzburg mit Beginn Herbst 2002 ein Universitätslehrgang für Gesundheitswissenschaft eingerichtet.

(2) Rechtliche Grundlagen für den Universitätslehrgang für Gesundheitswissenschaften sind jeweils in der geltenden Fassung das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG 1993, BGBl. Nr. 805/1993), das Universitäts-Studiengesetz (UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997), das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997), das Gesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTDG, BGBl. Nr. 460/1992), die Sonderausbildungsverordnung (BGBl. Nr. 95/1969) und die Sonderausbildungsgleichhaltungs-Verordnung (BGBl. Nr. 33/1995).

9.2 ZIEL

Das Ziel des Universitätslehrganges ist die Ausbildung von qualifizierten Führungs- und Lehrkräften für Gesundheits- und Pflegeberufe, medizinisch-technische Dienste und Hebammen. Durch Vermittlung von pflegerischem, pädagogischem, organisatorischem und betriebswirtschaftlichem Wissen sollen die LehrgangsteilnehmerInnen befähigt werden, die Leitung einer Gesundheitseinrichtung bzw. den Unterricht an Ausbildungseinrichtungen im Gesundheitswesen übernehmen zu können. Die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen (Führungs-) Persönlichkeit und der Erwerb pädagogischer Fähigkeiten sind dabei ebenso wichtig wie die Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften und der neuen Entwicklungen in der Management- und Organisationslehre. Neben der Vermittlung theoretischen Wissens wird besonderer Wert auf den Wissenstransfer in die Praxis gelegt. Der Universitätslehrgang soll einen Beitrag leisten zu den Bemühungen, das Qualifikationsniveau und die Berufszufriedenheit der in den Gesundheits- und Pflegeberufen und im medizinisch-technischen Dienst Beschäftigten zu heben. Letztendlich sollen durch die Verbesserung von Ausbildung und Führung die Zufriedenheit und die Versorgung der PatientInnen gefördert werden.

9.3 DAUER

(1) Der Universitätslehrgang bietet 7 verschiedene Abschlüsse an, die sich in Dauer und zu absolvierendem Stundenvolumen unterscheiden. Drei Abschlüsse beziehen sich auf Gesundheits- und Pflegeberufe (kurz "Pflege" genannt), zwei auf Berufe im gehobenen medizinisch-technischen Dienst ("MTD") und zwei auf Hebammen-Berufe.

(2) Für die Stations- und Abteilungsleitung in der Pflege sind 2 Semester mit 720 Stunden, davon 120 Stunden Praktikum zu absolvieren.

(3) Für die Führungsaufgaben in der Pflege (Pflegedienstleitung) sind 4 Semester mit 1720 Stunden, davon 370 Stunden Praktikum,

(4) für die Lehrbefugnis in der Pflege 4 Semester mit 1630 Stunden, davon 400 Stunden Praktikum zu absolvieren.

(5) Für die Führungsaufgaben im gehobenen medizinisch-technischen Dienst und für Hebammen sind 4 Semester mit 720 Stunden und

(6) für die Lehrbefugnis im gehobenen medizinisch-technischen Dienst und für Hebammen 4 Semester mit 690 Stunden zu absolvieren.

(7) Im Studienplan des Universitätslehrganges werden die zu absolvierenden Inhalte detailliert festgelegt.

9.4 AUFNAHMEBEDINGUNGEN

(1) Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Universitätslehrgang sind abhängig vom angestrebten Abschluss.

(2) Voraussetzung für die Abschlüsse Stations- und Abteilungsleitung in der Pflege, Führungsaufgaben in der Pflege und Lehrbefugnis in der Pflege sind das Gesundheits- und Krankenpflegediplom bzw. Diplom einer verwandten Berufsgruppe und 3 Jahre Berufspraxis.

(3) Voraussetzung für die Abschlüsse Führungsaufgaben MTD und Lehrbefugnis MTD sind ein Diplom für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst und 3 Jahre Berufspraxis.

(4) Voraussetzung für die Abschlüsse Führungsaufgaben Hebammen und Lehrbefugnis Hebammen sind ein Diplom nach dem Hebammengesetz und 3 Jahre Berufspraxis.

(5) Alle LehrgangsteilnehmerInnen haben als außerordentliche Studierende der Universität zu inskribieren (§ 41 Abs. 1 UniStG).

(6) Aus didaktischen Gründen ist die Anzahl der TeilnehmerInnen begrenzt. Falls zu viele Anmeldungen vorliegen, entscheidet die Lehrgangsleitung über die Aufnahme.

9.5 PRÜFUNGSFÄCHER

(1) Für jede Veranstaltung ist ein Zeugnis über den Erfolg des/der Studierenden auszustellen; Richtlinien dazu werden in der Prüfungsordnung detailliert festgelegt.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sind je nach angestrebtem Abschluss auf Prüfungsfächer (bzw. Sachgebiete) aufgeteilt.

1. Für die Stations- und Abteilungsleitung in der Pflege sind 7 Prüfungsfächer und eine Literaturarbeit als Abschlussarbeit festgelegt.

2. Für die Führungsaufgaben in der Pflege sind 8 Prüfungsfächer, eine Literaturarbeit, eine Projektarbeit zu Betriebswirtschaft und Betriebsführung und eine wissenschaftliche Abschlussarbeit festgelegt.

3. Für die Lehrbefugnis in der Pflege sind 7 Prüfungsfächer, eine Literaturarbeit und eine wissenschaftliche Abschlussarbeit festgelegt.

4. Für die Führungsaufgaben im gehobenen medizinisch-technischen Dienst sind 5 Prüfungsfächer und eine wissenschaftliche Abschlussarbeit festgelegt.

5. Für die Lehrbefugnis im gehobenen medizinisch-technischen Dienst sind 5 Prüfungsfächer und eine wissenschaftliche Abschlussarbeit festgelegt.

6. Für die Führungsaufgaben der Hebammen sind 5 Prüfungsfächer und eine wissenschaftliche Abschlussarbeit festgelegt.

7. Für die Lehrbefugnis der Hebammen sind 5 Prüfungsfächer und eine wissenschaftliche Abschlussarbeit festgelegt.

(3) Der Universitätslehrgang endet mit einer Abschlussprüfung.

(4) Im Studienplan des Universitätslehrganges werden die zu absolvierenden Prüfungen und die zu erbringenden schriftlichen Arbeiten detailliert festgelegt.

(5) Der Universitätslehrgang ist gemäß Sonderausbildungsgleichhaltungs-Verordnung BGBI. Nr. 33/1995 anerkannt. AbsolventInnen des Universitätslehrganges erhalten, je nach Abschluss, mit dem Abschlusszeugnis die Berechtigung zur Führung folgender Berufsbezeichnungen:

- "Akademische Führungskraft im Gesundheitswesen - gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege - Stations- und Abteilungsleitung",
- "Akademische Führungskraft im Gesundheitswesen - gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege - Pflegedienstleitung",
- "Akademische Führungskraft im Gesundheitswesen - gehobener medizinisch-technischer Dienst",
- "Akademische/r Führungskraft im Gesundheitswesen - Hebamme",
- "Akademische/r LehrerIn im Gesundheitswesen - gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege",
- "Akademische/r LehrerIn im Gesundheitswesen - gehobener medizinisch-technischer Dienst" oder

9.6 Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung aller für den angestrebten Abschluss im Studienplan erforderlichen Lehrveranstaltungen inklusive Praktika, Projekte und Arbeiten sowie die positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeiten.
- (2) In der Prüfungsordnung des Universitätslehrganges werden die Form der zu absolvierenden Prüfungen und die der zu erbringenden schriftlichen Arbeiten, die jeweils zuständigen PrüferInnen sowie die Beurteilungskriterien detailliert festgelegt.
- (3) Über die Anrechnung von Lehrveranstaltungen außerhalb des Universitätslehrganges (§ 23 Abs. 3 Z 2 UniStG) entscheiden gemeinsam die fachspezifische und die wissenschaftliche Leitung unter Berücksichtigung der Gleichheit der Inhalte und des akademischen Niveaus.

9.7 AUSBILDUNGSKOMMISSION

- (1) Die Ausbildungskommission besteht aus einem/r VertreterIn des Landes Salzburg, einem/r VertreterIn der Universität Salzburg, dem/der fachspezifischen LeiterIn des Universitätslehrganges und dessen/deren StellvertreterIn, dem/der wissenschaftlichen LeiterIn des Universitätslehrganges und dessen/deren StellvertreterIn, der Lehrgangsleitung und den VertreterInnen der ReferentInnen und Studierenden. Der/die VertreterIn des Landes Salzburg wird vom Amt der Salzburger Landesregierung benannt.
- (2) Den Vorsitz der Ausbildungskommission führen abwechselnd der/die fachspezifische und der/die wissenschaftliche LeiterIn.
- (3) Aufgaben der Ausbildungskommission sind insbesondere die Durchführungsentscheidung über Lehrgänge unter Bedachtnahme auf die vom Land Salzburg als Rechtsträger des Bildungszentrums der Landeskliniken übernommene Ausfallshaftung, die Aufsichtspflicht über die Durchführung, das Prüfungswesen, die Evaluation des Universitätslehrganges und über Budget und Gebarung. Sie fungiert als Rekursinstanz in allen die TeilnehmerInnen betreffenden Entscheidungen, insbesondere in Bezug auf Anrechnungsfragen, Aufnahme und Ausschluss von LehrgangsteilnehmerInnen.
- (4) Die Ausbildungskommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln der ihr Angehörenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Beschluss gegen den Einspruch des/r VertreterIn des Landes Salzburg, des/r VertreterIn der Universität Salzburg, dem/der fachspezifischen LeiterIn und dem/der wissenschaftlichen LeiterIn oder der Lehrgangsleitung ist nicht möglich. Falls die Einspruch erhebende Person nicht persönlich anwesend ist, bzw. bei einem Einspruch der Lehrgangsleitung, muss der Einspruch bis spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls beim/bei der Vorsitzenden eingereicht werden.
- (5) Die Ausbildungskommission tagt mindestens einmal pro Semester. Sie wird regelmäßig durch die den/die Vorsitzende/n einberufen. Drei Angehörige der Ausbildungskommission können die Einberufung einer Sitzung durch den/die Vorsitzende/n verlangen.

9.8 PRÜFUNGSKOMMISSION

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus der Lehrgangsleitung. Sie kann für bestimmte Prüfungen fachkundige Prüfer ernennen.
- (2) Für die Durchführung von Prüfungen entscheidet die Prüfungskommission, für welche Prüfungsfächer welche Lehrveranstaltungen kombiniert werden und für welche Prüfungsfächer kommissionelle Prüfungen abzuhalten sind. Die Verantwortung für die inhaltliche Durchführung kommissioneller Prüfungen kann von der Prüfungskommission delegiert werden. Sie benennt dazu pro Prüfungsfach je drei ihrer Mitglieder.
- (3) Für die mündliche Abschlussprüfung wählt der Kandidat drei Mitglieder aus der Prüfungskommission, darunter mindestens entweder den/die fachspezifischen oder den/die wissenschaftlichen LeiterIn, der/die den Vorsitz übernimmt.

9.9 FACHSPEZIFISCHE LEITUNG

- (1) Die fachspezifische Leitung besteht aus einem/einer LeiterIn und zwei StellvertreterInnen, je eine/r für Pflege und eine/r für MTD.
- (2) Die fachspezifische Leitung wird vom Bildungszentrum der Landeskliniken bestellt.

(3) Die fachspezifische Leitung führt die Aufsicht über die Einhaltung der Vorgaben aus den Gesundheitsgesetzen und von übergeordneten Institutionen, hält den Kontakt mit Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, zur Landesregierung, zur Holding und zum Bildungszentrum. Sie nimmt die Aufsicht über fachspezifische Qualität des Universitätslehrganges und die Aufsicht über das im Bildungszentrum der Landeskliniken eingerichtete Sekretariat wahr.

9.10 WISSENSCHAFTLICHE LEITUNG

- (1) Die wissenschaftliche Leitung besteht aus dem/der wissenschaftlichen LeiterIn und dessen/deren StellvertreterIn.
- (2) Die wissenschaftliche Leitung wird von der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, vertreten durch den Dekan, bestellt.
- (3) Die wissenschaftlichen Leitung führt die Aufsicht über die Einhaltung der Vorgaben aus den Universitätsgesetzen und der Universität, hält den Kontakt zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, zum Rektorat, zur Fakultät, zum Institut für Erziehungswissenschaft und zu anderen universitären Institutionen. Sie nimmt die Aufsicht über die wissenschaftliche Qualität und die Evaluation des Universitätslehrganges und die Aufsicht über das am Institut für Erziehungswissenschaft eingerichtete Sekretariat wahr.

9.11 GEMEINSAME AUFGABEN VON FACHSPEZIFISCHEM/R UND WISSENSCHAFTLICHEM/R LEITER/IN

Der/die fachspezifische und der/die wissenschaftliche LeiterIn nehmen folgende Aufgaben gemeinsam im Einvernehmen wahr:

- (1) Entscheidungen in erster Instanz in allen Fragen bezüglich Ansuchen um Anerkennung von Veranstaltungen sowie Aufnahme oder Ausschluss von TeilnehmerInnen, insbesondere die gemeinsame Unterschrift unter Bestätigungen für Studierende,
- (2) Entscheidungen über die Auswahl der ReferentInnen und gemeinsame Unterschriften unter den Lehraufträgen im Universitätslehrgang,
- (3) die Leitung der Prüfungskommission bei Abschlussprüfungen und
- (4) die Überwachung der Einhaltung des Budgets, insbesondere durch Gegenzeichnung von Rechnungen und Honorarnoten und Entscheidungen über die Führung der Handkasse.

9.12 LEHRGANGSLEITUNG

- (1) Die Lehrgangsleitung umfasst die fachspezifische und die wissenschaftliche Leitung (je LeiterIn und StellvertreterInnen).
- (2) Die Lehrgangsleitung befasst sich mit den laufenden Problemen und entscheidet in allen Fragen, die nicht anderweitig zu entscheiden sind, konsensual.
- (3) Sie hat Einspruchsrecht bei Entscheidungen der Ausbildungskommission.

9.13 Inhaltlich-organisatorische Leitung

- (1) Die inhaltlich-organisatorische Leitung besteht aus den StellvertreterInnen der fachspezifischen und wissenschaftlichen LeiterInnen.
- (2) Die inhaltlich-organisatorischen Leitung entscheidet im Konsens auf der Basis einer Geschäftsordnung.
- (3) Der inhaltlich-organisatorischen Leitung obliegt die Durchführung des Universitätslehrganges und die der laufenden (bundes)berufspolitischen Rahmenarbeit durch Pflege der Kontakte und Vernetzungen. Die inhaltlich-organisatorische Leitung umfasst
 - die operative Durchführung des Universitätslehrganges, insbesondere die Erstellung von Vorschlägen für die Vergabe von Lehraufträgen, die inhaltliche und methodische Abstimmung der Ausbildungsinhalte und LV, die Organisation des Prüfungswesens, die Organisation und Koordination der Evaluation von Lehre, Transfer und Prüfungswesen unter Einschluss der Abschlussarbeiten und die Koordination der Betreuung der Abschlussarbeiten und der Praktika,
 - die Kommunikation innerhalb des Universitätslehrganges, insbesondere die Information über den und die Bewerbung des Lehrganges, die Ausbildungsbegleitung im Sinne von Ansprechpartnern für die Studierenden,

die Betreuung der ReferentInnen, die Vorbereitung der Ausbildungskommissionssitzungen, die Einberufung und Durchführung von ReferentInnenkonferenzen und

- die Koordination und Verwaltung im Universitätslehrgang, insbesondere die Stundenplankonzeption, die Terminkoordination, die Buchhaltungs- und Budgetüberwachung, die Verfügung über Handkasse, die Führung des Schriftverkehrs und die Überwachung der damit verbundenen Dokumentationsaufgaben.

(4) Die inhaltlich-organisatorische Leitung bereitet Entscheidungsgrundlagen insbesondere bezüglich Ansuchen um Anerkennung von Veranstaltungen sowie Aufnahme oder Ausschluss von TeilnehmerInnen vor.

9.14 AUFGABENBEREICHE DER SEKRETARIALE

(1) Im Bildungszentrum der Landeskliniken und am Institut für Erziehungswissenschaft werden Sekretariate eingerichtet.

(2) Das Sekretariat im Bildungszentrum der Landeskliniken hat folgende Aufgaben: Unterstützung der fachspezifischen Leitung, Bewerbung des Universitätslehrganges, Entgegennahme der Anmeldungsunterlagen, Umsetzung von Stundenplan- und Terminkoordination, Koordination der Referenten, Telefon- und Schriftverkehr, Durchführung des Rechnungswesens, Betreuung der Homepage und die damit verbundenen Dokumentationsaufgaben.

(3) Das Sekretariat im Institut für Erziehungswissenschaft hat folgende Aufgaben: Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung, Telefon- und Schriftverkehr für die wissenschaftliche Leitung, die Protokollführung in den Leitungs- und Ausbildungskommissionssitzungen, die Raumkoordination, Unterstützung in der Evaluation und die damit verbundenen Dokumentationsaufgaben.

9.15 REFERENTINNENVERTRETER

(1) Von den ReferentInnen des Universitätslehrganges sind in der ReferentInnen-konferenz zu Beginn jedes Studienjahres für jeweils ein Jahr 2 VertreterInnen zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Deren Aufgaben sind Kontakt zur Lehrgangsleitung und zu den Studierenden zu halten und die Interessen der ReferentInnen in der Ausbildungskommission zu vertreten.

9.16 STUDIENRICHTUNGSVERTRETER

(1) Von den Studierenden sind von einer Vollversammlung zu Beginn jedes Studienjahres 2 StudienrichtungsvertreterInnen für jeweils ein Jahr zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Deren Aufgaben sind Kontakt zu Lehrgangsleitung und ReferentInnen zu halten und die Interessen der Studierenden in der Ausbildungskommission zu vertreten.

9.17 UNTERRICHTSRÄUME

(1) Die Lehrveranstaltungen finden nach Maßgabe der Verfügbarkeit in den Räumlichkeiten der Universität statt.

(2) Mit dem Vorstand des Instituts für Erziehungswissenschaft und dem Vorstand des Instituts für Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist bei der zeitlichen Platzierung der Lehrveranstaltungen Einvernehmen herzustellen, um Behinderungen des Lehrbetriebs beider Institute zu vermeiden.

(3) Falls durch Lehrveranstaltungen die Anwesenheit der Pedelle über die normale Dienstzeit hinaus verursacht würde, sind die Kosten aus den Mitteln des Universitätslehrganges zu tragen.

9.18 Finanzierung

Zwischen der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg und dem Land Salzburg als Rechtsträger des Bildungszentrums der Landeskliniken Salzburg ist ein Vertrag abzuschließen, der die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner, insbesondere die Finanzierung des Universitätslehrganges, regelt.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner

